Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Verwaltungsprozessrechts – Einführung der elektronischen Kommunikation
2026/5595

vom 14. Oktober 2026

1. Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung des Rechtsverkehrs in der Zivil- und Strafrechtspflege geschaffen. Diese Vorgaben erfassen aber auch die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes. Ein erster Teil davon ist am 1. Oktober 2025 in Kraft getreten. Abschliessend tritt der Erlass voraussichtlich per 1. Juli 2027 in Kraft, entscheiden wird dies der Bundesrat. Das Gesetz ist Teil des Projekts «Justitia 4.0», mit welchem die Justiz in der Schweiz schrittweise digitalisiert werden soll. Künftig sollen die Gerichtsakten elektronisch geführt und der Rechtsverkehr mit professionellen Verfahrensbeteiligten elektronisch über zentrale Plattformen abgewickelt werden. Das kantonale Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren fällt hingegen nicht unter die Bundesgesetzgebung. Es liegt daher in der Zuständigkeit der Kantone, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr in diesen Verfahren zu schaffen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Verwaltungsprozessrechts sollen die entsprechenden Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden, schreiben die Gerichte in ihrer Vorlage. Ziel sei es, den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung auch in der kantonalen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtlich zu ermöglichen und damit eine flächendeckende Digitalisierung der kantonalen Gerichtsverfahren sicherzustellen. Für den elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen von Gerichtsverfahren ist eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig, die in den heute in Kraft stehenden Verfahrensgesetzen fehlt.

Die Vorlage orientiere sich inhaltlich eng an den künftigen bundesrechtlichen Regelungen, erklären die Gerichte weiter. Dadurch sollen für sämtliche kantonalen Gerichtsverfahren möglichst einheitliche Vorgaben für die elektronische Aktenführung und die elektronische Kommunikation gelten. Die kantonale Einführungsgesetzgebung zu den eidgenössischen Zivil- und Strafprozessgesetzen sei bereits weitgehend mit den neuen Bundesvorgaben vereinbar. Entsprechend liege der Schwerpunkt der Vorlage auf der Anpassung und Ergänzung der Bestimmungen zum Verwaltungsgerichtsverfahren.

Die Genehmigung des Beitritts des Kantons Basel-Landschaft zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss sei nicht Bestandteil der vorliegenden Vorlage. Diese wurde dem Landrat bereits mit einer separaten Vorlage unterbreitet (vgl. 2026/4813).

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 15. Juni und 17. August 2026 mit der Vorlage, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Gene-

ralsekretärin der Sicherheitsdirektion. Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann und Stefan Suter, Gerichtsschreiber an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts, haben die Vorlage am 15. Juni 2026 vorgestellt.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Gerichte erläuterten der Kommission, dass diese Vorlage an den bereits in der JSK beratenen Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss» anschliesse. Der Bund schreibe nämlich vor, dass der Rechtsverkehr über eine Kommunikationsplattform erfolgen müsse – entweder über eine zentrale, wie sie justitia.swiss darstellt, oder aber eine kantonseigene Plattform. Die Kommission war sich einig, dass es keine Vorbehalte gegen diese Teilrevision gebe.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich dafür, ob mit dieser Vorlage zusätzliche Kosten für die Gemeinden entstünden. Die Gerichte erklärten, dass sich die Gemeinden ohnehin auf das BEKJ vorbereiten müssten. Die dadurch aufgebaute Infrastruktur könne man auch für den elektronischen Rechtsverkehr gebrauchen und deshalb entstünden mit dieser Vorlage keine unmittelbaren Zusatzkosten. Die Benutzung der elektronischen Plattform sei für die Parteien und die Gemeinden ohne direkte Kostenfolge, die Rechnung dafür gehe an die Gerichte. Kommunale Kleinbehörden seien hingegen durch das BEKJ nicht verpflichtet, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und diese seien wahrscheinlich beim Aufbau der entsprechenden Infrastruktur eher überfordert.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

14.10.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilagen

– Landratsbeschluss
– Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

BASEL LANDSCHAFT

unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Verwaltungsprozessrechts – Einführung der elektronischen Kommunikation

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung wird gemäss Beilage teilrevidiert.

2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 271, Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (neu)

[5] Das Zustellungsdomizil ist eine postalische Adresse oder eine elektronische Adresse nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024 [1)].

§ 4a (neu)

Elektronische Aktenführung

[1] Das Gericht führt alle Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

[2] Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die elektronische Aktenführung gelten sinngemäss, soweit das Gesetz nicht eine abweichende Ordnung trifft.

§ 4b (neu)

Schriftlichkeit

[1] Schriftliche Verfahrenshandlungen können elektronisch oder in Papierform erfolgen.

[2] Elektronische Verfahrenshandlungen müssen über eine Plattform nach dem BEKJ vorgenommen werden.

1) SR 172.023

Von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

§ 4c (neu)

Elektronischer Rechtsverkehr

[1] Gerichte, Behörden sowie berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter nach dem Anwaltsgesetz Basel-Landschaft[2)] müssen den Austausch von Dokumenten über eine Plattform nach dem BEKJ abwickeln. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

[2] Auf Gemeindeebene gilt die Pflicht zur Benutzung einer Plattform nur für Behörden der Einwohnergemeinden.

[3] Wer nicht zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist, kann dem elektronischen Austausch von Dokumenten zustimmen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

[4] Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die präsidierende Person eine kurze Nachfrist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Beschwerden und Klagen sind innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich einzureichen. Sie müssen ein klar umschriebenes Begehren sowie bei Eingaben in Papierform die Unterschrift der Parteien oder der sie vertretenden Person enthalten. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid angefochten, so ist eine Kopie davon beizulegen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu)

[1] Die präsidierende Person stellt die Beschwerde oder Klage der Vorinstanz oder der beklagten Person sowie allfälligen Beigeladenen zur Vernehmlassung zu.

[1bis] Zusammen mit der Vernehmlassung reicht die Vorinstanz die gesamten Vorakten ein. Diese sind systematisch geordnet mit einem Aktenverzeichnis zuzustellen. Die einzelnen Abteilungen können dazu Richtlinien erlassen.

§ 78a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom … [LRV 2026/5595]

[1] Für die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

2) SGS 178

II.

1.
Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Mai 2025), wird wie folgt geändert:

§ 91
Aufgehoben.

2.
Der Erlass SGS 170, Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 46 (totalrevidiert)
Fristenlauf
[1] Die Frist beginnt mit dem auslösenden Ereignis oder der Mitteilung zu laufen.
[2] Eine Mitteilung, die nur gegen Empfangsbestätigung überbracht wird, gilt spätestens am 7. Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt. Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt, spätestens jedoch am 7. Tag nach der Übermittlung.
[3] Erfolgt der erste Abruf oder die Zustellung ohne Empfangsbestätigung an einem Samstag, Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag, gilt die Mitteilung am nächstfolgenden Werktag als erfolgt.
[4] Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

§ 46a (neu)
Fristeinhaltung
[1] Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird.
[2] Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztägig geschlossen sind.
[3] Eingaben in Papierform und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

[4] Bei elektronischen Eingaben ist für die Einhaltung der Frist der auf der Eingangsquittung der Plattform ausgewiesene Zeitpunkt massgebend. Ist die Plattform nicht erreichbar, so gilt Art. 26 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) vom 20. Dezember 2024[3)] sinngemäss.

[5] Bei schriftlichen Eingaben und Geldsendungen, die innert Frist an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erfolgen, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amts wegen.

3.
Der Erlass SGS 233, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996 (Stand 1. April 2014), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1[bis] (neu)

[1bis] Für die elektronische Aktenführung sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung[4)] anwendbar.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

[1] Für die richterlichen Zuständigkeiten und das Verfahren gelten das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung[5)] und die Schweizerische Zivilprozessordnung.

4.
Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 126 Abs. 5 (aufgehoben)

[5] *Aufgehoben.*

3) SR 172.023
4) SR 272
5) SGS 221

5.
Der Erlass SGS 410, Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 2
[2] Dieser führt über die Verhandlung ein Protokoll, das enthalten muss:

c. **(geändert)** die Vereinbarungen und die Erklärungen der Parteien über Anerkennungen, Verzichte und Rechtsvorbehalte. Diese Erklärungen müssen von den Parteien unterzeichnet sein.

d. *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Benutzerinnen und Benutzer können Eingaben ab Inkrafttreten über die Plattform einreichen.

2. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten für Verfahren ab dem nach Massgabe von Art. 37 BEKJ vom Kanton gemeldeten Datum.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Dürr
die Landschreiberin: Heer Dietrich